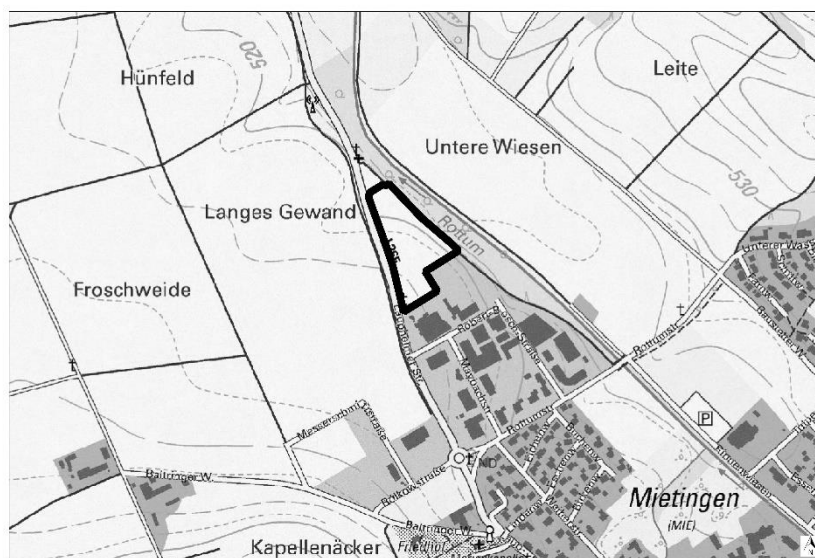


**Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim
Teiländerung 9
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung am 15.11.2022 dem Entwurf der Teiländerung 9 des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim und der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt. Darüber hinaus hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Teiländerung 9 wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Teiländerung 9 für die Fläche „Gesundheitszentrum“ in Mietingen

Mit der Teiländerung 9 soll die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2015 von einer gewerblichen Baufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gesundheitszentrum“ geändert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des bereits bestehenden Sondergebietes „Wohnpark für Senioren“ am nördlichen Siedlungsrand von Mietingen. Im direkten Anschluss an die bestehende Nutzung soll ein Gesundheitszentrum entstehen. Das geplante Gesundheitszentrum soll u. a. der Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit barrierefreiem und altengerechtem Wohnraum dienen.



Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,60 ha und liegt zwischen der L265 und dem Fließgewässer Rottum am nördlichen Siedlungsrand von Mietingen.

Maßgebend für die Teiländerung 9 sind der Entwurf der Planzeichnung vom 19.10.2022, der Entwurf der Begründung vom 26.10.2022 sowie der Umweltbericht vom 20.07.2021.

Folgende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind zur öffentlichen Auslegung verfügbar:

- **Umweltbericht (Fachgutachten):** Zum Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ wurde ein Umweltbericht erstellt, der eine Erhebung des Bestandes, eine überschlägige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Flora und Fauna, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst. Dieser Umweltbericht wird ebenfalls für die FNP-Teiländerung 9 verwendet.
- **Artenschutzrechtliche Einschätzung (Fachgutachten):** Zum Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt, die die Ausstattung des Plangebiets mit besonders oder streng geschützten Arten dokumentiert sowie die Wirkungen des Vorhabens auf die im Plangebiet vorkommenden Arten darstellt. Vorkommende Arten mit Schutzstatus sind: Vögel (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stockente, Wacholderdrossel, Weißstorch, Zilpzalp), Säugetiere (Biber). Es wurden Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Diese artenschutzrechtliche Einschätzung wird ebenfalls für die FNP-Teiländerung 9 verwendet.
- **Schalltechnisches Gutachten (Fachgutachten):** Zum Bebauungsplan „Gesundheitszentrum“ wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem der Straßenverkehrslärm der angrenzenden L265, der auf Plangebiet einwirkt, betrachtet wurde. Das Gutachten enthält entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dieses schalltechnische Gutachten wird ebenfalls für die FNP-Teiländerung 9 verwendet.
- **Stellungnahmen:** Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen insbesondere zu den Themen Flora und Fauna (Wald, Waldabstand), Boden (Bodenaufbau) und Wasser (Grundwasser, Gewässerrandstreifen) abgegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden der Planentwurf zur Flächennutzungsplan-Teiländerung 9, die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 19.12.2022 bis einschließlich 20.01.2023** bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim (Amt für Stadtplanung und Baurecht, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, 3. OG, an Stellwänden vor Zimmer 307/308), im Rathaus der Gemeinde Achstetten (Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten), im Rathaus der Gemeinde Burgrieden (Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden) sowie im Rathaus der Gemeinde Mietingen (Kirchstraße 4, 88487 Mietingen) während der jeweiligen Öffnungszeiten öffentlich



ausgelegt. Außerdem stehen die Planunterlagen zur Teiländerung 9 gem. § 4a Abs. 4 BauGB elektronisch unter der Internetadresse <http://stadtplanung.laupheim.de/FNP/fnp-verfahren.html> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen der Öffentlichkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Amt für Stadtplanung und Baurecht, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, Zimmer 308 oder in den Rathäusern der Gemeinden Achstetten, Burgrieden und Mietingen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Teiländerung 9 unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Ingo Bergmann,
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses

Laupheim, 01.12.2022

